



EU-DSGVO

Kapitel 7 - Zusammenarbeit und Kohärenz

Artikel 69 - Unabhängigkeit

- (1) Der Ausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den [Artikeln 70 und 71](#) unabhängig.
- (2) Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß [Artikel 70](#) Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ersucht der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.

Passende Erwägungsgründe

139 - [Europäischer Datenschutzausschuss](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.